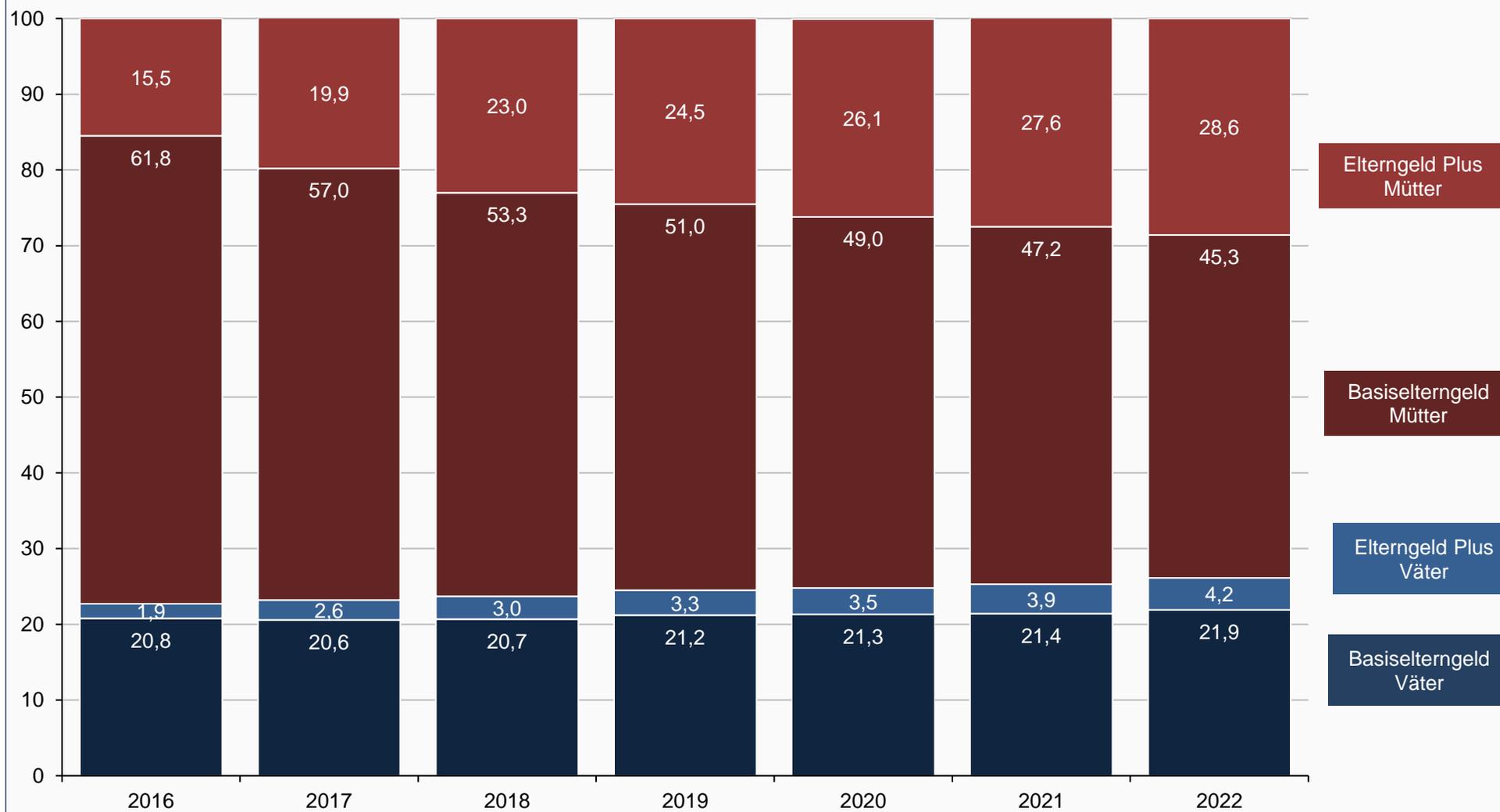


■ **Bezug von Elterngeld und Elterngeld Plus, Mütter und Väter 2016 - 2022**
in % der Elterngeldbeziehenden



Quelle: Statistisches Bundesamt (2023) Genesis-Online

Bezug von Elterngeld und Elterngeld Plus, Mütter und Väter 2016 bis 2022

Seit seiner Einführung wird das Elterngeld in Deutschland weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen. Auch aktuelle Daten zu den beendeten Leistungsbezügen (siehe methodische Hinweise) von Beziehenden nach der neuen Rechtslage führen dieses Bild fort (vgl. [Abbildung VII.22](#)). Nichtsdestotrotz beteiligen sich auch Väter an der Betreuung der Kinder und dies mit einem geringfügig, aber kontinuierlich steigenden Anteil.

Auch mit der Einführung des Elterngeld Plus, das eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen soll, haben sich diese grundlegenden Befunde nicht verändert. Dabei fällt auf, dass die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus unter den Frauen beständig gestiegen ist, während die Werte der Männer wenig Dynamik aufweisen. Frauen stellen 2022 knapp 87% an allen Elterngeld Plus Beziehenden dar. Der Flexibilitätsrahmen dieser Elterngeldvariante scheint für sie besonders attraktiv zu sein.

Ob sie ihn jedoch dafür nutzen, um frühzeitig wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren oder lediglich von der Möglichkeit des längeren Bezugszeitraums Gebrauch machen, ist aus diesen Daten nicht ersichtlich. Aufschluss hierüber gibt jedoch ein [Bericht](#) der Bundesregierung zum Elterngeld aus dem Jahr 2018, dessen Grundlage u.a. die Befragung von Elterngeld Plus Beziehenden in insgesamt 14 Bundesländern bildet. Demnach gehen insgesamt 39 % der Beziehenden von Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus einer Erwerbstätigkeit nach, während sie diese Leistung beziehen. Wird jedoch nach Geschlecht unterschieden, so zeigt sich eine erhebliche Ungleichheit: Während 78 % der Männer parallel zur Inanspruchnahme von Elterngeld Plus erwerbstätig sind, trifft das lediglich auf 32% der Mütter zu. Für die meisten der befragten Frauen scheint demnach nicht im Vordergrund zu stehen, möglichst schnell wieder in den Beruf zurückzukehren, sondern vielmehr die Bezugszeit auszuweiten.

Hintergrund

Im Dezember 2014 wurde das *Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit* mit dem Ziel verabschiedet, Eltern mehr Flexibilität hinsichtlich ihrer Erwerbsbeteiligung nach der Geburt eines Kindes zu ermöglichen. Durch die neu geschaffene Leistung sollen sie in die Lage versetzt werden, Erwerbsarbeit und Erziehungsarbeit gleichberechtigt und partnerschaftlich untereinander aufzuteilen. Außerdem soll insbesondere die Erwerbsbeteiligung von Frauen unterstützt werden. Sie ist in den letzten Jahren zwar beständig angestiegen (vgl. [Abbildung IV.18-19](#)), wird aber nach wie vor durch deutliche geschlechtsspezifische Ungleichheiten geprägt. Neben der ungleichen Verteilung auf Berufe und Branchen (so genannte horizontale Segregation) finden Frauen nach wie vor deutlich seltener einen Posten in den Führungsetagen (vertikale Segregation). Auch die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen halten sich hartnäckig (vgl. [Abbildung III.2](#)). Für diese Unterschiede sind – neben einer Vielzahl von betrieblichen Hürden und institutionellen Fehlanreizen – auch die in der Regel längeren Erwerbsunterbrechungen von Frauen verantwortlich. So haben es Berufsrückkehrerinnen nach einer ein- oder mehrjähriger erziehungsbedingter Unterbrechungszeit in der Regel schwer, in ihre vorherige Position zurück zu kehren und ihre beruflichen Aufstiege im gleichen Umfang

wie ihre männlichen Kollegen fortzusetzen. Ein nur teilweiser Ausstieg aus der Erwerbsarbeit und eine frühere Rückkehr in Beschäftigung kann helfen, dass die Betroffenen den Anschluss nicht verlieren.

Durch die Reform des Elterngeldes im Jahr 2014 haben Eltern von ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern seither die Möglichkeit, zwischen zwei bzw. drei Elterngeldvarianten zu wählen und diese miteinander zu kombinieren:

- Das *Basiselterngeld* kann grundsätzlich zwölf Monate bezogen werden und wird um zwei Partnerschaftsmonate ergänzt, wenn sich beide Elternteile dazu entschließen, in Elternzeit zu gehen. Dementsprechend kann es maximal bis zu 14 Monate bezogen werden. Die Monate können die Eltern beliebig untereinander aufteilen. Das Basiselterngeld wird in Höhe von 65 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt gezahlt und liegt bei mindestens 300 Euro und maximal 1800 Euro monatlich. Für Eltern mit sehr geringen Einkommen können auch höhere Prozentsätze gelten. Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Basiselterngeld ist zwar möglich, darf den Umfang von 30 Stunden pro Woche aber nicht überschreiten. Zudem wird das hieraus gewonnene Einkommen auf das Elterngeld angerechnet und dieses wird entsprechend gekürzt.
- Das *Elterngeld Plus* kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen. Anders als beim Basiselterngeld wirkt sich das Einkommen jedoch ab einer bestimmten Höhe auf die Höhe des Elterngeld Plus aus. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld und liegt entsprechend zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat.
- Eine dritte Möglichkeit stellt eine Variation des Elterngeld Plus dar. Dabei wird ein *Partnerschaftsbonus* gewährt, wenn sowohl Vater als auch Mutter parallel einer Teilzeitbeschäftigung (von mindestens 25 und maximal 30 Stunden wöchentlich je Monat) nachgehen. In diesem Fall erhalten die Eltern vier weitere, zusammenhängende Elterngeld Plus Monate. In Kombination mit dem Partnerschaftsbonus kann Elterngeld Plus bis zu 32 Monate bezogen werden.

Auch wenn mit dem Elterngeld Plus eine flexible Möglichkeit zu einer schnelleren und besseren Erwerbsintegration von Frauen und einer partnerschaftlichen Aufteilung der Erziehungsarbeit geschaffen wurde, reicht das offenbar nicht aus, um dies auch tatsächlich zu verwirklichen. Dafür dürften nicht nur die sowohl gesellschaftlich als auch betrieblich nach wie vor verankerten traditionellen Rollenvorstellungen ursächlich sein. Vielmehr stellt das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nur eine familienrelevante Leistung dar, die von einer Vielzahl von weiteren sozialstaatlichen Regelungen flankiert wird, die einen Einfluss auf die Erwerbsintegration von Vätern und Müttern ausüben dürften und die über das Ehe- und Steuerrecht bis hin zum Krankenversicherungssystem und der Kinderbetreuungsinfrastruktur reichen. Auch in diesen Feldern sind Reformen nötig, wenn die Möglichkeit zu einer gleichberechtigten Erwerbsteilhabe von Müttern nachhaltig verbessert werden soll.

Methodische Hinweise:

Das Statistische Bundesamt stellt im Rahmen der Elterngeldstatistik verschiedene Perspektiven auf die Verbreitung des Elterngeldbezugs zur Verfügung: Erstens werden die abgeschlossenen Leistungen für einzelne Geburtsjahrgänge dargestellt. Sie lassen eine abschließende Betrachtung und Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Elterngeldes zu. Zweitens werden in der Elterngeldstatistik auch die laufenden Bezüge ausgewiesen, die die Inanspruchnahme von Elterngeld in einem bestimmten Kalenderjahr oder Quartal wiedergibt.

Für die obige Grafik wird auf die Jahresstatistik zum Elterngeld zurückgegriffen, welche Auskunft zu den laufenden Elterngeldbezügen im jeweiligen Kalenderjahr geben. Zu den beendeten Leistungsbezügen vgl. [Abbildung VII.22](#).